

**Satzung
über die Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Würselen vom 12.12.1997**

Stand: **Januar 2019**

Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Würselen vom 12.12.1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 09.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt erhebt nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Würselen vom 12.12.1997 für die von ihr durchgeführte Reinigung (maschinelle Reinigung und/oder Winterdienst) der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.
- (3) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (5) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühren zugrunde gelegt.
- (6) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist, bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (7) Bei der Festsetzung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters abgerundet.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für die Zeit vom 01. des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist auch der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,81 €, für den Winterdienst 1,02 € und für die zweimalige wöchentliche Gehwegreinigung 4,50 €.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straßen folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Würselen vom 14.12.1981, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 18.12.1996, außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 12. Dezember 1997

Karl-Jürgen Schmitz
1. stellv. Bürgermeister

- § 2, § 3, § 5 geändert durch I. Änderungssatzung vom 18.06.1998 (Amtsblatt Nr. 11/1998)
- § 4 geändert durch II. Änderungssatzung vom 16.12.1998 (Amtsblatt Nr. 21/1998)
- § 4 geändert durch III. Änderungssatzung vom 23.12.1999 (Amtsblatt Nr. 26/1999)
- § 4 geändert durch IV. Änderungssatzung vom 19.12.2001 (Amtsblatt Nr. 20/2001)
- § 4 geändert durch V. Änderungssatzung vom 16.12.2002 (Amtsblatt Nr. 21/2002)
- § 4 geändert durch VI. Änderungssatzung vom 16.12.2003 (Amtsblatt Nr. 23/2003)
- § 4 geändert durch VII. Änderungssatzung vom 27.12.2004 (Amtsblatt Nr. 28/2004)
- § 4 geändert durch VIII. Änderungssatzung vom 19.12.2005 (Amtsblatt Nr. 24/2005)
- § 4 geändert durch IX. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Amtsblatt Nr. 21/2006)
- § 3 geändert durch X. Änderungssatzung vom 17.12.2008 (Amtsblatt Nr. 22/2008)
- § 4 geändert durch XI. Änderungssatzung vom 16.12.2009 (Amtsblatt Nr. 30/2009)
- § 4 geändert durch XII. Änderungssatzung vom 16.12.2009 (Amtsblatt Nr. 21/2010)
- § 4 geändert durch XIII. Änderungssatzung vom 19.12.2011 (Amtsblatt Nr. 16/2011)
- § 4 geändert durch XIV. Änderungssatzung vom 17.12.2012 (Amtsblatt Nr. 17/2012)
- § 4 geändert durch XV. Änderungssatzung vom 25.11.2013 (Amtsblatt Nr. 14/2013)
- § 4 geändert durch XVI. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Nr. 16/2014)
- § 4 geändert durch XVII. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Amtsblatt Nr. 17/2015)
- § 4 geändert durch XVIII. Änderungssatzung vom 20.12.2016 (Amtsblatt Nr. 17/2016)
- § 4 geändert durch XIX. Änderungssatzung vom 19.12.2017 (Amtsblatt Nr. 25/2017)
- § 4 geändert durch XX. Änderungssatzung vom 17.12.2018 (Amtsblatt Nr. 17/2018)